

Sitzung vom 7. März 2001

323. Anfrage (Ausschaffungshaft für Familien mit Kleinkindern)

Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, hat am 18. Dezember 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der Presse musste entnommen werden, dass im November dieses Jahres im Flughafen-gefängnis eine Mutter mit ihrem 3-jährigen Kind gefangen gehalten wurde, während ihre vier zwischen 4- und 13-jährigen Kinder in einem Kinderheim untergebracht waren, wo sie je auf ihre Ausschaffung warteten. In Ausschaffungshaft genommen wurde diese Familie, weil sich die Mutter offensichtlich vorgängig der Ausschaffung widersetzt hatte. Gemäss der Berichterstattung in der Presse wurde das knapp 3-jährige Kind auf Wunsch der Mutter bei ihr belassen und deshalb nicht mit seinen älteren Geschwistern im besagten Kinderheim untergebracht.

Auch wenn diese Frau die Anordnung der Ausschaffungshaft durch ihr Verhalten selbst unausweichlich gemacht hat, drängen sich folgende Fragen auf, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte:

1. Wann wurde diese Familie in Ausschaffungshaft genommen? Befindet sich diese Mutter und ihr jüngstes Kind nach wie vor im Flughafengefängnis? Falls ja, wann genau und wie wird die Ausschaffung dieser Familie erfolgen?
2. Wie wird/wurde die Besuchsmöglichkeit der Kinder bei ihrer Mutter oder umgekehrt gehandhabt?
3. Welche Möglichkeiten wurden vorgängig geprüft, mittels deren auch hätte sichergestellt werden können, dass sich besagte Mutter der Ausschaffung nicht entziehen kann, sie sich aber dennoch zusammen mit ihren Kindern an einem für Familien mit Kleinkindern adäquaten Ort hätte aufhalten können?
4. Was beabsichtigt der Regierungsrat vorzukehren, um in absehbarer Zukunft eine adäquate Unterbringungsmöglichkeit für Kleinkinder und ihre Angehörigen, für die Ausschaffungshaft angeordnet wurde, zur Verfügung zu haben?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Müller, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. Oktober 2000 reiste A.G. mit ihren fünf minderjährigen Kindern auf dem Luftweg von Nairobi (Kenia) nach Zürich. Nach einer ersten Passkontrolle am Flugzeug entledigte sie sich ihrer kenianischen Reisedokumente, weshalb ihr und ihren Kindern am 2. Oktober 2000, als sie sich an der Grenzkontrolle meldeten, die Einreise in die Schweiz verweigert wurde. In der Folge stellte A.G. bei der Flughafenpolizei ein Asylgesuch, das vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) am 16. Oktober 2000 unter Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde abgelehnt wurde. Das Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde von der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) am 18. Oktober 2000 abgewiesen; auf das gegen den negativen Asylentscheid des BFF erhobene Rechtsmittel trat die ARK mit Urteil vom 14. November 2000 nicht ein.

Im Rahmen der Abklärungen im Zusammenhang mit dem Asylgesuch und dem Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat ergab sich, dass es sich bei A.G. und ihren Kindern um kenianische Staatsangehörige handelt und die von ihnen gegenüber den Behörden gemachten Angaben bezüglich ihrer Identität und Nationalität falsch waren. Ein Versuch, die Familie ohne polizeilichen Begleit am 21. Oktober 2000 nach Kenia zurückzuführen, wurde von der Flughafenpolizei abgebrochen, weil A.G. und zwei ihrer Kinder sich physisch dagegen wehrten. Ein zweiter Versuch wurde für den 23. Oktober 2000 geplant. Dieser wurde zufolge Krankheit eines der fünf Kinder hinfällig. Am 24. Oktober 2000 wurde A.G. von der Fremdenpolizei in Ausschaffungshaft versetzt. Diese wurde aus Rücksicht auf die familiäre Situation zunächst im Transitbereich des Flughafens vollzogen. Am 25. Oktober 2000 bestätigte der zuständige Haftrichter die Anordnung der Ausschaffungshaft und bewilligte diese bis zum 22. Dezember 2000. Am 1. November 2000 scheiterte ein weiterer, diesmal polizeilich begleiteter Rückführungsversuch nach Nairobi am Widerstand von A.G. und zwei ihrer Kinder. Darauf beauftragte die Fremdenpolizei die Flughafenpolizei, A.G. zwecks weiteren Vollzuges der Ausschaffungshaft ins Flughafengefängnis überzuführen,

was am 2. November 2000 geschah. Ihrem Wunsch entsprechend wurde auch das jüngste Kind mit ihr im Flughafengefängnis untergebracht. Die vier anderen Kinder von A.G. wurden in Kinderheimen untergebracht. Danach konnten aus organisatorischen und technischen Gründen keine weiteren Rückführungsversuche mehr unternommen werden. Anlässlich der Haftrichter Verhandlung vom 21. Dezember 2000 betreffend die Fortsetzung der Ausschaffungshaft verfügte der Haftrichter die Entlassung von A.G. aus der Ausschaffungshaft, was gleichentags vollzogen wurde.

Im Rahmen der Besuchsregelung gemäss §§59ff. der Verordnung über das Flughafengefängnis vom 17. Dezember 1997 (LS 333.4) konnte A.G. jederzeit den Besuch ihrer übrigen Kinder empfangen. Es fanden vom 21. November bis 19. Dezember 2000 fünf solche Besuche von eineinviertel bis zweieinhalb Stunden Dauer statt, wobei sich A.G. mit ihren Kindern unbeaufsichtigt im Gruppenbesuchsraum aufhalten konnte.

Die Unterbringung von Müttern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern ist in §26 der Verordnung über das Flughafengefängnis ausdrücklich vorgesehen. Die räumlichen und personellen Gegebenheiten der Abteilung Ausschaffungshaft erlauben es, in der Frauenabteilung auch Mütter mit einem Kleinkind unterzubringen und dabei den besonderen Anforderungen dieser Situation Rechnung zu tragen. Die zumeist nachteilige und besonders für die betroffenen Mütter sehr belastende Trennung von einem Säugling oder Kleinkind kann damit vermieden werden. Seitens des Flughafengefängnisses werden in einer solchen Situation auch im Übrigen alle objektiv möglichen Massnahmen getroffen, um den besonderen Bedürfnissen in einem solchen Fall entsprechen zu können.

Stellt sich das Problem, eine zur Sicherstellung der Wegweisung geeignete Unterbringungsform zu finden und gleichzeitig besonderen persönlichen oder familiären Umständen zu entsprechen, lässt sich dieses nur für den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände lösen. Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Asyl- und des Wegweisungsverfahrens sowohl dem gesetzlichen Vollzugauftrag als auch der besonderen familiären Situation von A.G. und ihren Kindern jederzeit vollumfänglich Rechnung getragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi